



# AGBs der Bibliothek des Rime Zentrum n.e.V.

## 1. Allgemeines

Die Bibliothek des Rime Zentrum n.e.V. ist eine öffentliche Einrichtung. Sie hat den Zweck der Erhaltung und Förderung der tibetisch-buddhistischen Kultur und dient der Bildung, Fortbildung und der Information. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

## 2. BenutzerInnenkreis, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist jedem/jeder im Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Der/die LeiterIn der Bibliothek kann im Rahmen dieser AGBs für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen. Außerdem ist er/sie ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser AGBs oder getroffenen Bestimmungen des/der LeiterIn der Bibliothek erheblich oder trotz Abmahnung verstoßen haben oder die Arbeit der Bibliothek fortgesetzt und in unangemessener Weise erschweren, können von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ebenfalls gilt dies für Personen, die länger als 30 Tage im Soll stehen.

(3a) Der/die BenutzerIn meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises und dem Anmeldeformular an. Dann bezahlt er den Jahresbetrag. Der/die BenutzerIn bescheinigt die Kenntnis der Satzung durch Unterschrift auf dem Mitgliedsausweis und dem Anmeldeformular.

(3b) Bei Fernanmeldung schicken Sie uns eine Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) mit dem Anmeldeformular und überweisen den Jahresbetrag. Nach Erhalt des Jahresbetrages erhalten Sie einen Mitgliedsausweis, den Sie unterschreiben. Der/die BenutzerIn bescheinigt die Kenntnis der AGBs durch die Unterschrift auf dem Mitgliedsausweis und dem Anmeldeformular.

(4) Die Inanspruchnahme der Bibliothek ist nur unter Vorlage eines von der Bibliothek ausgestellten gültigen Ausweises zulässig. Er bleibt Eigentum des Rime Zentrum n.e.V. und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis gilt in Verbindung mit der bezahlten Benutzungsgebühr für 1 Jahr. Er verlängert sich nur nach Bezahlung der Benutzungsgebühr um jeweils ein weiteres Jahr.

(5) Der Ausweis ist bei Ausschluß des/der BenutzerIn von der Benutzung der Bibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben. Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag kostenpflichtig ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Die Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzungsausweises nach dessen Verlust beträgt 5,00 €.

(6) Für die Inanspruchnahme der Bibliothek wird eine jährliche Mitgliedschaft benötigt. Die Mitgliedschaft kostet 60,00 € und 120 € für die Fernausleihe im Jahr. Der Betrag kann bar bezahlt werden oder auf das Konto des Rime Zentrum n.e.V. überwiesen werden.

## 3. Ausleihe

(1) Gegen Vorlage (persönlich oder schriftlich) des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben. Die Ausleihe ist auf 5 Stück beschränkt.

(2) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Ausleihfrist die Rückgabe verlangen.

(3) Besonders gekennzeichnete Medien sind nur für die Benutzung in den Bibliotheksräumen bestimmt.

## 4. Behandlung der entliehenen Materialien und Haftung

(1) Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, die entliehenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.

(2) Der/die BenutzerIn ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen.

(3) Der/die BenutzerIn ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechtes, verantwortlich.

(4) Audiovisuelle und digitale Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(5) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen. Sie verpflichten den/die BenutzerIn zum Schadensersatz. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek. Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der Benutzer alle Kosten einer Ersatzbeschaffung zu tragen.

(6) Der/die BenutzerIn haftet für jeden Schaden, der durch Mißbrauch seines/ihrer Benutzungsausweises entsteht. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Bibliothek.

## **5. Rückgabe**

(1) Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden. Bei Fernleihe gilt das Datum des Poststempels.

(2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist wird je Tag eine Versäumnisgebühr von 0,50 € pro entliehenem Medium erhoben.

(3) Werden die entliehenen Medien nach einem Zeitraum von 20 Tagen nicht zurückgegeben, werden sie dem/der BenutzerIn in Rechnung gestellt. Neben der bereits angefallenen Versäumnisgebühr wird für dieses Schreiben eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

(4) Danach erfolgt die Einziehung nach Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(5) Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

## **6. Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) SchuldnerIn der nach § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 4, § 4 und § 6 erhobenen Gebühren ist der/die BenutzerIn. Die in § 2 Abs. 5 festgesetzte jährliche Benutzungsgebühr wird fällig mit der Aushändigung des Ausweises, der jeweiligen ersten Benutzung im Folgejahr und der Neuausstellung. Die nach § 3 Abs. 4, § 4 und § 6 festgesetzten Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den/die SchuldnerIn fällig.

(2) Die Bekanntgabe der Gebührensatzung nach Abs. 1 kann formlos erfolgen.

## **7. Hausrecht**

(1) Dem/der LeiterIn der Bibliothek steht für die Räumlichkeiten der Bibliothek das Hausrecht zu. Er/sie kann seine Ausübung übertragen.

## **8. Haftung**

(1) Die Bibliothek des Rime Zentrum n.e.V. und deren Bedienstete haften nicht für Garderobe und private Gegenstände, die BenutzerInnen in den Räumen der Bibliothek abhanden kommen.

## **9. Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **10. Inkrafttreten**

(1) Diese AGBs treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 09.12.2010

1. Vorsitzender Martin Schwarzwälder
2. Vorsitzende Martina Frank